



Preise und Regelungen für die Nutzung von Stromverteilnetzen der

Gemeindewerke Schutterwald -Netzbetrieb-

Preisstand zum 01.01.2025

Inhalt:

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter -	5
Preisblatt 1:	Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz	6
Preisblatt 2:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung	7
Preisblatt 3:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem	8
Preisblatt 4:	Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität	9
Preisblatt 5:	Preise für den Messstellenbetrieb	10
Preisblatt 6:	Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung	14
Preisblatt 7:	Abrechnung von Mehr-/Minderungen	17
Preisblatt 8:	Zusätzliche Entgelte	18
Preisblatt 9:	Preise für das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung	19
Preisblatt 10:	Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)	20
Preisblatt 11:	Preise für Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage)	21
Preisblatt 12:	Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV	22
Preisblatt 13:	Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV	23

1 Vorbemerkungen

Ab 1. Januar 2025 gelten im Netzgebiet der Gemeindegewerke Schutterwald neue Preise; die seit 1. Januar 2024 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ihre Gültigkeit.

Die Gemeindegewerke Schutterwald (GWS-Netz) behalten sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen vor – soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die BNetzA bzw. durch die für uns zuständige Landesregulierungsbehörde –.

Ergänzend zum EnWG werden durch die Gemeindegewerke Schutterwald das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG), das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz, (EEG)), die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), sowie die Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) umgesetzt.

Es werden

- die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG,
- die § 19 StromNEV-Umlagen,
- die im § 17 f Abs. 7 EnWG geregelte Offshore-Netzumlage,
- die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV

von den Letztverbrauchern, die an unser Netz angeschlossen sind, erhoben und weitergegeben.

Zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten und Aufschlägen stellen die Gemeindegewerke Schutterwald die **Konzessionsabgabe** gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung. Es werden die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze erhoben.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Gemeindegewerke Schutterwald, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung.

Messung:

Die Messung umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil	$A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$
Lastgangzählung	$A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$, optional auch $\leq 100.000 \text{ kWh/a}$

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$	Standard-Einspeiseprofil <u>optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} > 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$	Einspeisegangzählung

* A = Wirkarbeit

2 Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter

Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste. Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Preisblatt 1

Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ¹⁾

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11).

Hinzukommen, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Kleinkunden (ohne Leistungsmessung)	100,00	8,70

¹⁾ Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben, sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Benutzungsdauer ¹⁾	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/a	Cent/kWh	€/kW/a	Cent/kWh
Mittelspannung MSP	13,63	9,61	246,55	0,30
Umspannung MSP/NSP	17,03	10,15	243,03	1,11
Niederspannung NSP	20,59	10,73	239,88	1,96

¹⁾ Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf die Preise den Ebenen Umspannung MSP/NSP und NSP ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Für die Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies dem Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis pro Monat	Nettopreis
	€/kW	ct/kWh
Mittelspannung MSP	41,09	0,30
Umspannung MSP/NSP	40,51	1,11
Niederspannung NSP	39,98	1,96

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4 Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

1. Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität gelten nachfolgende Jahresleistungsentgelte in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme. Die Preise beinhalten die mit dem Energietransport verbundenen Verluste. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11). Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Entnahmestelle	Jahresentgelte für Reserveinanspruchnahme ¹⁾		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
	Nettopreis	Nettopreis	Nettopreis
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannung MSP	68,13	81,76	95,38
Umspannung MSP/NSP	85,15	102,18	119,21
Niederspannung NSP	102,96	123,55	144,14

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 2 berechnet.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannung 20 kV und die Messung der Arbeitsmengen und Leistungswerte in der Niederspannung 0,4 kV, werden die ermittelten Messgrößen zur Abrechnung und Bilanzierung zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Konzessionsabgabe

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität bezogenen Energiemengen erhöhen sich die Entgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Preis für den Messstellenbetrieb je Zählrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet.

Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung werden nur erhoben, soweit der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

5.1 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung ohne Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Spannungsebene / Messung ¹⁾	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	6,95
Niederspannungsnetz Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	21,25
Niederspannungsnetz elektronischer Zweirichtungszähler	16,81
Niederspannungsnetz elektronischer Haushaltszähler	16,81
Niederspannungsnetz elektr. Haushaltszähler incl. Tarifschaltung	30,50
Niederspannungsnetz Maximumzähler	28,75
Niederspannungsnetz Leistungsmessung inkl. Stromwandler	122,75

¹⁾ Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung.

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung im Niederspannungsnetz	halbjährliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten	vierteljährliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten	monatliche Erfassung und Be- reitstellung von Zählwerten
	€/a	€/a	€/a
Eintarifzählung	9,70	15,20	37,20
Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	24,00	29,50	51,50
elektronischer Zweirichtungszähler	18,95	24,45	46,45
Maximumzähler	31,50	37,00	59,00
Leistungsmessung inkl. Stromwandler	125,50	131,00	153,00

5.2 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung mit und ohne Lastgangzählung bei Stromerzeugungsanlagen (Erzeugungsmessung/Einspeisung, gilt für EEG- und KWKG-Anlagen)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung nach Ziffern 5.1, 5.3 und 5.4

Die Berechnung des jeweils anfallenden Entgeltes erfolgt im Regelfall auf der Bezugsseite.

Fortsetzung Preisblatt 5

5.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung mit Lastgangzählung bzw. Einspeisegangzählung Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Spannungsebene / Messung	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
MS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Strom- und Spannungswandler ¹⁾	840,00
NS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Stromwandler ¹⁾	360,00

- ¹⁾ Messdatenerfassung auf 1/4 h-Basis.
Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag - Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).
Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkungen betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet. (Gilt sowohl für Entnahme- als auch für Einspeisegangzählung)
Bei SF6-Anlagen ergeben sich erhöhte Aufwendungen für die Montage, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.4 weitere Entgelte für den Messstellenbetrieb Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Entgelte für zusätzliche Geräte und Dienstleistungen des Messstellenbetriebs

Messstellenbetrieb/Abrechnungsstelle	Entgelt pro Jahr in Euro netto
Strom- und Spannungswandlersatz (MS-Messung)	480,00
Stromwandlersatz (NS-Messung)	21,00
Tarifschaltgerät (Funkrundsteuerempfänger)	14,30
Impulsrelais (ein Ausgang)	15,00
Impulsrelais (drei Ausgänge)	30,00
Telekommunikationseinrichtung Festnetz-Modem	70,00
Telekommunikationseinrichtung Funk-Modem (z. B. GSM-Modem)	230,00
Mehraufwand für den Postversand von Rechnungen auf Papier	5,00
Zählerauslesung vor Ort, pro Ablesung ²⁾	120,00
Zuschlag für Puls-/Lastgang-Summierung Jahreskosten (1 Datenbereitstellung pro Monat)	240,00

- ²⁾ Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modems nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ablesung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5.5

Standardleistungen für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMsys) Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Preise für mME in der Niederspannung	Entgelt pro Jahr in Euro netto
mME für Letztverbraucher (als ET-Zähler ohne Tarifschaltung)	16,81
mME für Anlagenbetreiber (als ET-Zähler ohne Tarifschaltung)	16,81

Preise für iMsys in der Niederspannung ¹⁾ Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Stromverbrauch von (kWh/a):	Entgelt pro Jahr in Euro netto
> 100.000	kundenindividuell
> 50.000 bis 100.000	100,84
> 20.000 bis 50.000	75,63
> 10.000 bis 20.000	42,02
> 6.000 bis 10.000	16,81
> optional 0 bis 6.000	16,81
Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG	42,02

Preise für iMsys in der Niederspannung ¹⁾ Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von (kW):	Entgelt pro Jahr in Euro netto
> 100	kundenindividuell
> 25 bis 100	100,84
> 15 bis 25	42,02
> 7 bis 15	16,81
> optional 1 bis 7	16,81

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5.6
Zusatzleistungen für den Messstellenbetrieb
gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für
moderne Messeinrichtungen (mME) und
intelligente Messsysteme (iMsys)
Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Preise für Zusatzleistungen ¹⁾	Entgelt pro Jahr in Euro netto
Stromwandlersatz (Niederspannung)	21,00
Strom- und Spannungswandlersatz (Mittelspannung)	480,00
Schaltuhr, Steuergerät (Funkrundsteuerempfänger)	14,30
zusätzliche Ablesung	50,00

Preisblatt 6 Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

1. Netznutzungsentgelt für steuerbare Elektroheizungsanlagen (Speicherheizungsanlagen und unterbrechbare Wärmepumpenanlagen)

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10) und zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Das Entgelt beträgt 50 % des Entgelts für Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz (Preisblatt 1)

Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Niederspannungsnetz	50,00	4,35

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf den Grundpreis und den Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Netznutzungsentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 -

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung erhoben – sofern der GWS-Netzbetrieb diese Leistungen erbringt.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als „Defaultmodul“ angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung: Entnahmestelle – Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	Grundpreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Niederspannungsnetz	100,00	8,70
Nachlass	-132,48	-

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt gem. Preisblatt 1, Ziffer 1 oder Preisblatt 6, Ziffer 1 von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Modul 2 – reduzierter Arbeitspreis: Entnahmestelle – Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	Grundpreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
	€/Jahr	Cent/kWh
Niederspannungsnetz	-	3,48

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

Modul 3 – zeitvariable Netzentgelte – Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG

Gültigkeit der 3 Tarifstufen	Quartal 1 01.01.-31.03.	Quartal 2 01.04.-30.06.	Quartal 3 01.07.-30.09.	Quartal 4 01.08.-31.12.
2025	Ja	Nein	Nein	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis Cent/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	8,70	06:00 – 11:00 13:00 – 18:00 20:30 – 00:00
Hochtarif	11,66	11:00 – 13:00 18:00 – 20:30
Niedrigtarif	1,02	00:00 – 06:00

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messstellenbetrieb

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb je Zählleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für den Messstellenbetrieb werden nur erhoben, soweit die Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7 Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Mehr-/Mindermengen entstehen bei der Abrechnung von Kunden nach § 12 StromNZV. Es handelt sich hierbei um Differenzmengen, die monatlich je Lieferant und Kundengruppe ermittelt und nach dem hier beschriebenen Modell abgerechnet werden. Mehr/Mindermengen stellen die Differenz zwischen den auf Basis von Prognosewerten bilanzierten Mengen und dem tatsächlich bei der Ableitung festgestellten Mengen dar. Mehr-/Mindermengen werden gegenüber Lieferanten abgerechnet.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wir erfüllen diese Vorgabe mit dem nachstehenden Hinweis:

Die Gemeindegewerke Schutterwald rechnen die Mehr-/Mindermengen mit den vom BDEW im Internet unter www.bdew.de veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreisen ab.

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Mindermengen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

Link zum aktuellen Preisblatt:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

Über diesen Link kommen Sie direkt zum Download des jeweils aktuellen Preisblatts.

Preisblatt 8 Zusätzliche Entgelte

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

1. Sonderleistungen

Tätigkeit	Nettopreis
Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	50,00 €/Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	74,70 €/Std.

2. Konzessionsabgabe

Abnehmergruppe	Nettopreis
Lieferungen an Tarifkunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
Sonstige Lieferungen an Tarifkunden	1,32 Cent/kWh
Lieferungen an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9

Preise für Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,277 Cent/kWh

Der Aufschlag ist Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 26 KWKG. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 10

Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	1,558 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	1,558 Cent/kWh
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C stromintensives/produzierendes Gewerbe Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	1,558 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Preisblatt 11
Aufschläge aufgrund § 17 f Absatz 7 des
Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)
(Offshore-Netzumlage)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,816 Cent/kWh

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Die Umlage nach § 17 f Absatz 7 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage) wird nach der Bekanntgabe durch die Übertragungsnetzbetreiber an dieser Stelle veröffentlicht.

Preisblatt 12

Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2025

Beschreibung	Nettopreis
Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 € ¹
Bei Einsatz eines Beauftragten des Netzbetriebes der Gemeindegewerke Schutterwald	
- für Nachinkasso gemäß GVV	Nach Aufwand ^{*1}
- für Sperrung des Anschlusses (€/Auftrag)	75,00 € ^{*1}
- für Entsperrung des Anschlusses (€/Auftrag)	75,00 € ^{*2}
- Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung (€/Auftrag)	4,00 € ²
- Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (€/Auftrag)	8,00 € ²

* Verrechnungssatz siehe Preisblatt 8 Ziffer 1

Für Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit werden zusätzlich die Zuschläge lt. dem geltendem Tarifvertrag berechnet.

¹ umsatzsteuerfrei

² zuzüglich Umsatzsteuer

Preisblatt 13 **Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV**

Gültig ab 01.01.2025

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV zugrunde zu legen.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien unter Berücksichtigung des Leitfadens der BNetzA haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur in Tabelle 23.1 auf der Seite 23 dargestellt.

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung zu den Sonderformen der Netznutzung bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und dem GWS-Netzbetrieb für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel. Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der GWS“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Kontaktadresse:
Gemeindegewerke Schutterwald
-Netzbetrieb-
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald

Gemeindegewerke Schutterwald		Hochlastzeitfenster 2025	
	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Frühling (Mrz.-Mai)	kein HLF	kein HLF	kein HLF
Sommer (Jun.-Aug.)	kein HLF	kein HLF	kein HLF
Herbst (Sep.-Nov.)	08:00 - 09:30 Uhr	kein HLF	kein HLF
Winter (Jan.-Feb.+Dez.)	06:30 - 10:45 Uhr 12:30 - 14:00 Uhr	05:30 - 06:30 Uhr 17:00 - 18:00 Uhr 22:00 - 00:00 Uhr	10:00 - 14:00 Uhr 22:00 - 00:00 Uhr
Erheblichkeitsschwelle	20%	30%	30%
Mindestverlagerung	100 kW	100 kW	100 kW
Bagatellgrenze	500 €	500 €	500 €
<p>Die Zeitfenster sind als Uhrzeit, nicht als Zeitstempel angegeben (z.B. 11:45 - 13:00 Uhr entspricht ¼-h-bis-Werte 12:00 - 13:00 bzw. 1/4-h-ab-Werte 11:45 - 12:45)</p> <p>Diese gelten <u>nicht</u> an Wochenenden, Feiertagen, einem Brückentag pro Woche und zwischen Weihnachten und Neujahr</p> <p>Referenzzeitraum: September 2023 bis August 2024</p> <p>Angaben in gesetzl. Zeit DE</p>			
ausgeschlossene Feiertage:		ausgeschlossene Brückentage:	
01.01.2025	Neujahr		
06.01.2025	Heilige 3 Könige		
18.04.2025	Karfreitag		
21.04.2025	Ostermontag		
01.05.2025	Maifeiertag	02.05.2025	
29.05.2025	Christi HF	30.05.2025	
09.06.2025	Pfingstmontag		
19.06.2025	Fronleichnam	20.06.2025	
03.10.2025	Tag der Dt.E.		
01.11.2025	Allerheiligen		
25.12.2025	1. Weihn.FT		
26.12.2025	2. Weihn.FT	24.12.2025 bis 01.01.2026	

Tabelle 23.1